

## **Bekanntmachung des Amtes Barth Feststellung der Notwendigkeit einer Wahl**

Aufgrund der Wahl von Hr. Dr. Stefan Kerth zum Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen ist in der Stadt Barth gemäß § 44 Absatz 10 LKWG eine Neuwahl (hauptamtliche Bürgermeisterin / hauptamtlicher Bürgermeister) erforderlich.

Am 02.07.2018 hat der Gemeindevahlleiter die Notwendigkeit einer Wahl im besonderen Fall gemäß § 44 Abs. 10 i.V.m. § 45 LKWG M-V festgestellt.

Barth, 03.07.2018

  
Maik Engelhardt  
Gemeindevahlleiter